



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
ZRD
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMNT- LE.4.3.1/0002- RD 2/2018	WP-GSt/Bu/Le	Maria Burgstaller	DW 12165	DW 142165	27.03.2018

Bundesgesetz über Begleitmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften über Pflanzengesundheit, der Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten sowie diesbezügliche Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgesetz 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Pflanzenschutzgesetz 2018 wie folgt Stellung:

Zu § 11 Abs 1:

In der Grundsatzbestimmung des § 11 Abs 1 ist vorgesehen, dass alle Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen haben, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Aus den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass diese Bestimmung einer vergleichbaren Regelung im Forstgesetz entspricht. Diese lautet (§ 44 Abs 4 ForstG): Die Kosten der gemeinsam oder gleichzeitig durchgeführten Maßnahmen (Vorschreibung durch Bescheid) sind, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen oder nach einem anderen, billigen Wertmaßstab auf die einzelnen Waldeigentümer aufzuteilen. Über den Wertmaßstab, der anzuwenden ist, ist ein Gutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Im Sinne des Schutzes von privaten Grundstückseigentümern vor hohen Zahlungen, ist sehr genau auf die Ausführung dieser Grundsatzbestimmung durch die einzelnen Bundesländer zu

achten. Es sollten daher unbedingt Vorgaben, wie Verhältnismäßigkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Grundstücksgröße, Wertmaßstab für Kostentragung etc in den Text der Grundsatzbestimmung aufgenommen werden. Die zuständige Behörde sollte im Pflanzenschutzgesetz auch dazu verpflichtet werden, erst dann Kosten vorschreiben zu dürfen, wenn keine öffentlichen oder EU Mittel (Verordnung (EU) 625/2014 zur Finanzierung von Maßnahmen auf dem phytosanitären Gebiete) zur Verfügung stehen. Ein bloßer Hinweis in den erläuternden Bemerkungen, dass Zuschüsse zu Bekämpfungsmaßnahmen aus dem Haushalt der Europäischen Union beantragt werden können, ist nicht befriedigend.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA